

Zugang zu Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Aufträgen

VERGABEKODEX – Strittige Fragen zum **neueingeführten Grundsatz der allgemeinen Offenlegung** für die Unternehmen, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen, wurden nun vom Staatsrat geklärt.

Bozen – Im neuen Vergabekodex wird der Zugang zu Ausschreibungsunterlagen in den Artikeln 35 und 36 geregelt. Insbesondere führt Artikel 36 einen Grundsatz der allgemeinen Offenlegung – zeitgleich mit der Bekanntgabe der Vergabe – gegenüber allen Teilnehmern des Verfahrens ein, die nicht endgültig davon ausgeschlossen wurden.

- Offengelegt werden müssen
- das Angebot des erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmers,
- die Ausschreibungsprotokolle,
- alle Unterlagen, Daten und Informationen, die der Vergabe zugrunde liegen.

Darüber hinaus werden den Wirtschaftsteilnehmern, die in der Rangliste die ersten fünf Plätze belegen, auch die von ihnen eingereichten Angebote gegenseitig zugänglich gemacht.

Ebenfalls in der Mitteilung des Zuschlags teilt der öffentliche Auftraggeber auch die Entscheidungen über etwaige Anträge auf Schwärzung, also Unkenntlichmachung, von Teilen der von den Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote mit.

Klärung strittiger Fragen

Diese Offenlegung ist seit nunmehr rund zwei Jahren gültig. In diesem Zeitraum sind einige strittige Fragen aufgetreten, die nun mit einem Urteil des Staatsrats (Sektion V, vom 25. Juni 2025, Nr. 5547) geklärt wurden.

Allgemeiner Grundsatz des Zugangs zu den Unterlagen

Die neue Regelung in den oben genannten Artikeln legt die Regel für den Zugang zum Angebot des erfolgreichen Bieters



Foto Shutterstock / ggg9125

fest, wobei das Vorliegen nachgewiesener und dokumentierter Industrie- und/oder Geschäftsgeheimnisse eine Ausnahme darstellt, mit der Folge, dass hinsichtlich der Verteilung der Beweislast gilt:

- für den Zugang ist kein besonderer Nachweis des Interesses seitens der fünf bestplatzierten Wettbewerber erforderlich, die berechtigt sind, die Unterlagen des Ausschreibungsverfahrens einzusehen und zu erfahren, wie die Verwaltung ihre Wahl getroffen hat, auch um ihre Interessen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu schützen;
- Es obliegt dem Bieter, der sich auf die Notwendigkeit des Schutzes von Industrie- oder Geschäftsgeheimnissen beruft, diese konkret darzulegen (wobei sie „detailliert“ sein müssen) und nachzuweisen (wobei sie auch „dokumentiert“ sein müssen).

Nur wenn dieser letzte Fall eintritt, kann die genannte Ausnahme Anwendung finden, andernfalls müssen alle in den Rechtsvorschriften genannten Unterlagen vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz

Nachdem der allgemeine Grundsatz festgelegt wurde, sieht Art. 35 diese Ausnahme vom Recht auf Aktenzugang vor, wenn, wie oben erwähnt, eine begründete und nachgewiesene Erklärung des Bieters bezüglich technischer- oder Geschäftsgeheimnissen vorliegt.

Aber auch in diesem Fall hat das Recht auf Aktenzugang Vorrang, wenn der Bieter, der den vollständigen Zugang beantragt, seinerseits nachweist, dass er Aktenzugang zu Verteidigung seiner Interessen benötigt, und damit

den sogenannten „Instrumentalitätszusammenhang“ nachweist.

Die Notwendigkeit, den sogenannten „Instrumentalitätszusammenhang“ nachzuweisen, besteht also nur, wenn die Vergabestelle die Gründe für die Verweigerung des Zugangs (sogenannte Schwärzung) für begründet und stichhaltig erachtet hat.

Entscheidung der Vergabestelle über den Antrag auf Schwärzung

Wenn die Vergabestelle den Zuschlag bekannt gibt und alle oben genannten Unterlagen auf der digitalen Plattform zur Verfügung stellt, teilt sie auch ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Anträge auf Schwärzung von Teilen ihres Angebots mit, die von den Unternehmen in der Ausschreibungsphase gestellt wurden. Diese Entscheidung kann mit einer Beschwerde angefochten werden, die innerhalb von zehn Tagen nach der digitalen Bekanntgabe der Vergabe zugestellt und eingereicht werden muss.

Es ist zu betonen, dass, falls die Vergabestelle die vom Bieter angegebenen Gründe für die Geheimhaltung, um den Zugang zu den Unterlagen zu verweigern, für unbegründet hält, dieser Zugang vor Ablauf der genannten kurzen Einspruchsfrist nicht gewährt werden darf.

INFOS Für Informationen zu diesem Thema stehen den Mitgliedern des Baukollegiums und des Unternehmerverbandes Fabrizio Rensi (f.rensi@unternehmerverband.bz.it) und Tanja Ziernhöld (t.ziernhoeld@unternehmerverband.bz.it) zur Verfügung.

Neues Abkommen zur Sicherheitsausbildung

Bozen – Das am 24. Mai 2025 in Kraft getretene Abkommen zwischen Staat und Regionen hat verschiedene Neuerungen im Bereich der Sicherheitsschulung eingeführt. Die wichtigste Neuerung betrifft die Ausbildung für neu eingestellte Arbeitnehmer, die nicht mehr innerhalb von 60 Tagen nach der Einstellung abgeschlossen werden kann, wie es davor vorgesehen war, sondern „bei Beginn des Arbeitsverhältnisses“ erfolgen muss, wie in Art. 37, Abs. 4, GvD 81/08 vorgesehen.

Gleiches gilt auch für den Beginn der Beschäftigung im Falle von Leiharbeit, Versetzung oder Änderung der Arbeitstätigkeiten oder Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien, neuer gefährlicher Stoffe und Gemische.

Ausbildung rechtzeitig organisieren

Es ist daher von grundlegender Bedeutung, die Ausbildung rechtzeitig zu organisieren und dabei, soweit möglich, die Bündelung von Einstellungen sowie den Erwerb der Ausbildungsunterlagen des neuen Mitarbeiters zu fördern, aus denen sich der bereits absolvierte Ausbildungsweg ableiten lässt.

Die E-Learning-Plattform des CTM, dem Weiterbildungsinstitut des Unternehmerverbandes, bietet die Möglichkeit sowohl das allgemeine Modul als das spezifische Modul für das niedrige Risiko online zu absolvieren – in deutscher, italienischer und englischer Sprache. Zusätzlich werden auch Präsenzschnulungen angeboten.

Die zuvor genannte Bestimmung ist bereits in Kraft, für andere wichtige Bestimmungen, die eingeführt wurden, sieht die Übergangsregelung eine verzögerte Inkraftsetzung von in der Regel zwölf Monaten vor, und zwar bis zum 23. Mai 2026, für einige sogar von zwei Jahren, wie beispielsweise für die obligatorische Ausbildung des Arbeitgebers, die bis zum 23. Mai 2027 abgeschlossen sein muss.

INFORMATIONEN zu den Arbeitssicherheitskursen erhalten alle Mitgliedsunternehmen im Sekretariat des CTM des Unternehmerverbandes Südtirol (ctm@unternehmerverband.bz.it).



Skistar auf Baustellenbesuch

GEWINNSPIEL – Diesmal **hat das Losglück die Wipptaler Bau AG getroffen:** kürzlich war Dominik Paris beim Unternehmen zu Besuch.

Ratschings – Die Wipptaler Bau AG errichtet derzeit in Gasteig, an der Grenze der Gemeinden Sterzing und Ratschings, ihren neuen Betriebssitz. Die 115 Mitarbeitenden des Unternehmens konnten sich im August über den Besuch von Skistar Dominik Paris freuen, der ihnen bei der Arbeit über die Schulter schaute.

Anlass dafür war die Einlösung des traditionellen Gewinnspiels des Bau-

kollegiums, das jedes Jahr unter seinen Mitgliedsunternehmen einen Baustellenbesuch von Skiass Dominik Paris verlost.

Die Bauarbeiten zum neuen Betriebssitz haben im Jänner 2025 begonnen, die Fertigstellung ist für Dezember 2025 geplant. Im neuen Gebäude finden die Büros, eine Werkstatt, ein Aufenthaltsraum sowie eine Betriebswohnung für Mitarbeitende des Unternehmens Platz.

Die Partner bei der Errichtung sind regionale Unternehmen.

Investieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben

„Wir glauben an unseren Standort hier und investieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Als Unternehmen sind wir unserem Standort und auch den Mitarbeitenden sehr verbunden. Ihnen wol-

len wir bestmögliche Bedingungen am Arbeitsplatz bieten. Der Besuch von Dominik Paris ist für unser ganzes Team eine besondere Motivation“, unterstrich Johannes Egartner, Miteigentümer der Wipptaler Bau.

Skistar Dominik Paris betonte, dass für ihn das Baugewerbe Zukunft hat: „Jedes Jahr sehe ich aufs Neue, das Zukunft gebaut wird. Die Begeisterung der Mitarbeitenden, ihr Einsatz, ihre

Kameradschaft: das fasziniert mich jedes Mal wieder. Gerne verbringe ich mit ihnen einen Nachmittag und lasse mich in die Geheimnisse des Baus einweihen.“

Vielseitige und spannende Berufe

Werner Kusstatscher, Bezirksvertreter im Eisacktal/Wipptal des Baukollegiums, bestätigt: „Der Bau bietet vielseitige und spannende Berufe, er hilft dabei, Träume zu verwirklichen. Wenn unsere Mitgliedsunternehmen hier vor Ort investieren, wird deutlich, dass sie an die Zukunft glauben.“

Im Anschluss wurde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wipptaler Bau, ihren Familien sowie den am Bau beteiligten Partnerunternehmen gefeiert, wobei Dominik Paris den vielen Autogrammwünschen nachkam.